

Motion Fraktion GB/JA! (Sabine Baumgartner, GB): Förderung der Teilzeitarbeit für Stadtangestellte mit Betreuungspflichten

Eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein zentrales Element auf dem Weg zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und längst kein frauenspezifisches Anliegen mehr. Viele Männer wünschen sich einen aktiven Beitrag zur Kinderbetreuung oder Angehörigenpflege zu leisten. Die Vereinbarkeit von Betreuungs- und Berufspflichten kann durch eine geeignete Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse wesentlich erleichtert werden. Heute arbeiten laut Angaben der Stadt 66% Frauen und 17% Männer Teilzeit in der Stadtverwaltung. Um den Anteil der Männer, welche Teilzeit arbeiten, zu steigern, bedarf es vermehrt förderlicher Rahmenbedingungen.

Die Stadt Bern rühmt sich, eine zeitgemässe und attraktive Arbeitgeberin zu sein und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortschrittliche und familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu bieten. Teilzeitarbeit ist in der Regel für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Änderung des Beschäftigungsgrades.

Eine mögliche Massnahme für die Stadt Bern, Teilzeitarbeit von Männern zu ermöglichen und gezielt zu fördern, ist die Einführung eines Anrechts auf Senkung des Arbeitspensums für Angestellte mit Betreuungspflichten, wobei der Beschäftigungsgrad dabei eine gewisse Höhe nicht unterschreiten darf. Auf Bundesebene trat im Frühjahr 2013 eine Revision der Bundespersonalverordnung in Kraft, welche den Anspruch zur Reduktion des Beschäftigungsgrads für Mitarbeitende der Bundesverwaltung mit Betreuungspflichten um höchstens 20 Prozent verankert. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht tiefer als 60 Prozent sein (Art. 60a BPV).

Die Stadt soll als Arbeitgeberin auch langfristig den Anforderungen des Arbeitsmarkts genügen, konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen anbieten, ihre Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere gegenüber dem Bund) stärken sowie ihre Vorbildfunktion gegenüber privaten Arbeitgebenden wahrnehmen. Deshalb fordere ich den Gemeinderat auf, in der Personalverordnung der Stadt Bern für städtische Angestellte, welche unbezahlte Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegeaufgaben für Kinder sowie Angehörige übernehmen, das Anrecht auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Prozent zu verankern, wobei der Beschäftigungsgrad dabei nicht tiefer als 60 Prozent sein darf. Im Sinne einer lebensphasenorientierten Personalpolitik soll der Beschäftigungsgrad zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf das ursprüngliche Niveau erhöht werden können.

Bern, 29. August 2013

Erstunterzeichnende: Sabine Baumgartner

Mitunterzeichnende: Leena Schmitter, Franziska Grossenbacher, Regula Tschanz, Lea Bill, Christine Michel, Esther Oester, Stéphanie Penher, Mess Barry, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Christa Ammann, Cristina Anliker-Mansour

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat eine Änderung der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) in dem Sinne, dass

- einerseits - entsprechend der Bundesregelung - städtische Angestellte, die unbezahlte Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegeaufgaben für Kinder sowie Angehörige übernehmen, Anrecht auf eine Reduktion ihres Beschäftigungsgrads um höchstens 20 Prozent haben, wobei der Beschäftigungsgrad nicht tiefer als 60 Prozent sein darf;
- andererseits städtische Angestellte ihren reduzierten Beschäftigungsgrad zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf das ursprüngliche Niveau erhöhen können.

Die Personalverordnung ist ein Erlass des Gemeinderats. Die Bestimmungen zur Thematik „Teilzeitarbeit“ sind in den Artikeln 130 bis 131 PVO geregelt.

Der Gemeinderat ist bereit, den Vorstoss zu prüfen. Insbesondere das Anrecht auf Reduktion des Beschäftigungsgrads bei der Wahrnehmung von Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegeaufgaben für Kinder und Angehörige erscheint dem Gemeinderat prüfenswert. Aktuell sind in der Stadtverwaltung Bern rund 88 Prozent der öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Beschäftigungsgrad zwischen 60 bis 100 Prozent angestellt. 30 Prozent der Mitarbeitenden haben ein Pensum von 60 bis 89 Prozent, 58 Prozent der Mitarbeitenden ein solches von 90 bis 100 Prozent. Es ist schwierig abzuschätzen, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Möglichkeit der Reduktion des Beschäftigungsgrads bei Betreuungspflichten Gebrauch machen würden. Persönliche Verhältnisse (v.a. Mutterschaft) führen bereits heute häufig zu Reduktionen des Beschäftigungsgrads, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen. Die vorbehaltlose Umsetzung der von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagenen Regelung würde sich in einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung nicht ohne weiteres realisieren lassen (Personaleinsatzplanung, Ersatzanstellungen mit kleinen Beschäftigungsgraden oder Überstunden von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). Vor dem Hintergrund, dass die Stadt gerade im nichtmonetären Bereich als Arbeitgeberin attraktiv ist und bleiben will, wird der Gemeinderat die Verankerung eines Anspruchs auf Pensenreduktion im Falle von Betreuungspflichten prüfen. Die verbindliche Zusage, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Beschäftigungsgrad zu einem späteren Zeitpunkt wieder erhöhen können, ist in der Praxis indessen nicht umsetzbar.

Der Gemeinderat wird die Richtlinienmotion im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Vorstoss zur Geschlechterquote (Einführung einer Geschlechterquote von 35 Prozent in den Kaderpositionen der Stadtverwaltung) prüfen. Er wird über die Ergebnisse der Prüfung sowie die ergriffenen Massnahmen innerhalb der zweijährigen Berichtsfrist informieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 29. Januar 2014

Der Gemeinderat